

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
für den Stadtteil Wiesdorf  
vom xx.xx 2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (Verkündet am 29.03.2018 im GV. NRW., Ausgabe 2018, Nr. 8, S. 171-179), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 26.09.2022 für den Stadtteil Wiesdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

30.04.2023	Frühlingsfest
03.09.2023	Herbstfest mit Herbstkirmes
29.10.2023	Musik- und Familienfest „LEVlive“
03.12.2023	Christkindchenmarkt

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Folgetag ihrer Verkündung in Kraft.